



Unternehmensbezogene Steuern

122/04-H

Aktualisierung Februar 2022

Kapitel 2.1.2 Sachliche Steuerpflicht, Unterpunkt „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“, Seite 11

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) wollte der Gesetzgeber die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Familienunternehmen in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft verbessern. Dazu wurde eine Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer eingeführt. Eine spätere Rückkehr zur Einkommensteuer ist möglich.

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, können Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften einschließlich der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung) sowie Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG beantragen, dass sie für die Besteuerung nach dem Einkommen wie Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden.

Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beim Finanzamt gestellt werden.

Steuerrechtlich gilt der Übergang zur Körperschaftsteuer als Rechtsformwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz. Privatrechtlich bleibt die Gesellschaft eine Personengesellschaft.

Für die Personengesellschaft gelten dann die Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes (siehe Kapitel 2.2).

Gewinnanteile des Gesellschafters gelten erst dann als ausgeschüttet, wenn sie entnommen werden oder ihre Auszahlung verlangt werden kann. Sie sind dann beim

Gesellschafter Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 (1) Nr. 1 EStG). Die Gesellschaft hat bei der Auszahlung grundsätzlich Kapitalertragsteuer abzuziehen.

Eine als Sondervergütung zu wertende Tätigkeitsvergütung führt beim Gesellschafter zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Die Gesellschaft hat Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Zinsen für die Überlassung finanzieller Mittel an die Gesellschaft führen beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Die Gesellschaft hat Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Mieten für die Überlassung von Wirtschaftsgütern führen beim Gesellschafter zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG).

Der Gesetzgeber will mit der Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer die Rechtsformneutralität in der Besteuerung besser umsetzen. Mit der Thesaurierungsbegünstigung bestand bisher schon eine Möglichkeit zur Verbesserung einer rechtsformneutralen Besteuerung, die aber in der Praxis als kompliziert angesehen und wenig eingesetzt wurde. Ob die Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer eine breitere Resonanz findet, wird sich in einigen Jahren zeigen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass vorwiegend eher größere Personengesellschaften den Wechsel vornehmen werden und kleine bis mittlere Gesellschaften sich wie bisher besteuern lassen.

Kapitel 2.5.4 Steuersatz, Seite 33

Im Rahmen der Corona-Steuerhilfe gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen seit 30.06.2020 und nunmehr nochmals verlängert und befristet bis

31.12.2022 der ermäßigte Steuersatz von 7%. Davon ausgenommen sind Getränke.



Unternehmensbezogene Steuern

Kapitel 2.7 Grundsteuer, Seite 41 bis 43

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz – GrStRefG) vom 26.11.2019 wurde die Grundsteuer neu geregelt. Vor allem wird der bisherige Einheitswert durch einen Grundsteuerwert ersetzt, der die aktuellen Wertverhältnisse des Grundbesitzes besser abbilden soll. Die Neuregelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Bis dahin gelten die bisherigen Regelungen fort.

Mit der Reform der Grundsteuer wurde keine Veränderung des Grundsteueraufkommens angestrebt. Der Bundesgesetzgeber kann allerdings nur auf der Ebene der Steuermesszahl dafür sorgen, dass das bundesweite Aufkommen aus der Grundsteuer konstant bleibt. Er hat dies mit der signifikanten Senkung der Steuermesszahl vorgenommen. Die Gemeinden sind aufgefordert, ihre Hebesätze entsprechend der Veränderung des ihnen zuzurechnenden Grundsteuermessbetragsvolumens anzupassen. Auch wenn die Reform insgesamt aufkommensneutral ausfallen soll, wird sich die Höhe des Steuerbetrags für den einzelnen Grundeigentümer positiv oder negativ ändern.

Auch die Neuregelung geht zur Berechnung der Grundsteuer in drei Schritten vor:

- Schritt 1: Berechnung des Grundsteuerwertes. Die Grundsteuerwerte werden künftig in Zeitabständen von je sieben Jahren allgemein festgestellt.
- Schritt 2: Ausgleich der Wertsteigerungen. Die Steuermesszahl wird bundeseinheitlich auf 0,34 Promille (und 0,55 Promille für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) gesenkt.
- Schritt 3: Hebesätze der Gemeinden

Unbebaute Grundstücke werden mit den von den unabhängigen kommunalen Gutachterausschüssen ermittelten Bodenrichtwerten bewertet.

Mit Wohngebäuden bebaute Grundstücke werden mit einem typisierten Ertragswertverfahren bewertet. Die anzusetzende Nettokaltmiete wird aus Daten des statistischen Bundesamts nach Bundesland, Gebäudeart (Einfamilienhaus, Zweifamilienhaus, Mietwohngrundstück), Wohnfläche und Baujahr abgeleitet. Diese Nettokaltmiete wird dann durch sogenannte Mietniveaustufen gemeindebezogen verringert oder erhöht.

Mit Nichtwohngebäuden bebaute Grundstücke werden mit einem vereinfachten Sachwertverfahren bewertet.

Die Bewertung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erfolgt ebenfalls mit einem typisierten Ertragswertverfahren.

Durch eine sog. Länderöffnungsklausel können die Bundesländer ganz oder teilweise abweichende Regelungen treffen (vgl. auch Art 72 (3) Nr. 7 GG). Folgende Länder haben sich für die Berechnung des Grundsteuerwerts für andere Modelle entschieden: Bayern (reines Flächenmodell), Hamburg, Hessen, Niedersachsen (Flächen-Lage-Modell) und Baden-Württemberg (Bodenwertmodell). Sachsen hat eigene Steuermesszahlen beschlossen.

Die neuen Grundsteuerwerte, mit denen die Grundsteuer ab 2025 berechnet wird, werden erstmals zum Stichtag 01.01.2022 von den Finanzämtern festgestellt. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung wird voraussichtlich Ende März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Abgabefrist läuft dann voraussichtlich bis zum 31. Oktober 2022.